 Ergebnisse der Marktüberwachung 2014
Bereich Chemikaliensicherheit

(Stand: August 2015)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg hat im Bereich der Chemikaliensicherheit auch im abgelaufenen Berichtsjahr zahlreiche Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Seit dem 01.01.2014 ist die Abteilung 11 „Marktüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen zuständig für den Vollzug der Marktüberwachung in Baden-Württemberg. Sie ist damit auch verantwortlich für die Überwachung der wesentlichen Vorschriften im Bereich der Chemikaliensicherheit.

Weitergehende Informationen zu den Jahresaktionen, ihren Zielen, der Vorgehensweise und ihren Ergebnissen werden im Internetauftritt des Umweltministeriums (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort „Wirtschaft“ in der Rubrik „Marktüberwachungsprogramme“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der europaweit gültigen Verordnung (EG) 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle: ABl. L 218/30). Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für Bereiche, die harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und diese sowie deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – was für weite Teile der Chemikaliensicherheit zutrifft.

1. Jahresschwerpunktaktion REACH-EN-FORCE 3: Überwachung der Registrierungspflichten von Importeuren und Alleinvertretern

Zielsetzung

REACH-EN-FORCE 3 (REF-3) ist ein europaweites Überwachungsprojekt¹, das auf der Ebene des Forums² bei der ECHA vereinbart wurde. REF-3 zielt darauf ab, die Erfüllung der Registrierungspflichten nach der REACH-Verordnung für Hersteller, Importeure und Alleinvertreter (AV) zu überprüfen und die Erfüllung der geltenden Registrierungspflichten ggf. durchzusetzen. Durch die Jahresschwerpunktaktion REF-3 sollten außerdem Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und den Zollbehörden geschaffen werden.

Die Koordination innerhalb Deutschlands und die Vertretung in der europäischen Arbeitsgruppe beim Forum der ECHA wurden von Baden-Württemberg wahrgenommen.

Herangehensweise

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden von den Zollbehörden Informationen zu importierten Stoffen und Gemischen von ausgewählten Warengruppen vom Zoll an das Regierungspräsidium weitergegeben, um die Einhaltung der Registrierungspflichten

¹ https://echa.europa.eu/documents/10162/13577/forum_report_ref3_en.pdf

² Das Forum (der ECHA) für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung („Forum“) koordiniert gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Artikel 76 Abs. 1 f) ein Netz der Behörden der Mitgliedsstaaten, die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind.

nach der REACH-Verordnung überwachen zu können. Basierend auf diesen Informationen wurden für ausgewählte Firmen die Registrierungspflichten überprüft.

Es wurde eine sogenannte Vorprüfung durchgeführt, indem die Informationen aus den Zollanmeldungen mit den in RIPE (REACH Information Portal for Enforcement) dokumentierten Vorregistrierungen und Registrierungen abgeglichen wurden, um zu ermitteln, ob die Importeure die Registrierungspflichten erfüllen. Sofern nach diesen Vorprüfungen ein Anfangsverdacht ermittelt wurde, d. h. die Firmen für die importierten Stoffe (oder Stoffe in Gemischen) keine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen hatten, wurden die Registrierungspflichten im Rahmen von Überwachungsterminen bei den Firmen überprüft. Diese Vor-Ort Überwachungstermine wurden mit Hilfe eines Fragebogens dokumentiert und berichtet.

Für die Überwachung der Alleinvertreter wurde ein Datenaustausch zu Informationen von Inspektionen bei importierenden nachgeschalteten Anwendern organisiert. Es wurden sowohl Daten zwischen den Länderbehörden als auch zwischen den Mitgliedstaaten (MS) ausgetauscht.

Ergebnisse und Maßnahmen

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden vom Regierungspräsidium Tübingen 17 detaillierte Firmenkontrollen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Vor-Ort Kontrollen wurden mit Hilfe von ausgefüllten Fragebögen berichtet. Bei den 17 überprüften Firmen wurden bei drei Firmen Verstöße gegen die Registrierungsspflicht ermittelt.

Bei den drei Firmen, bei denen Verstöße gegen die Registrierungsspflichten und die Pflichten der Alleinvertreter ermittelt wurden, wurden die entsprechenden Maßnahmen zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes veranlasst. Die Firmen haben mit freiwilligen Maßnahmen den rechtskonformen Zustand hergestellt.

Die Verstöße wurden bei den drei Firmen mit Bußgeldern sanktioniert.

Fazit

Die Jahresschwerpunktaktion REF-3 wird als positiv bewertet. Der Ansatz, die Überprüfung der Registrierungsspflichten durch Informationen des Zolls zu unterstützen, hat sich in der Überwachungspraxis als wichtig und tragfähig erwiesen. Auf der Grundlage der Zolldaten kann die Überwachung sinnvoll durchgeführt werden. Die Inspektionen erhalten durch das Vorliegen der Zolldaten einen äußerst nachhaltigen „Überwachungscharakter“.

Auch die Überwachung der Alleinvertreter, mit Unterstützung von Informationen aus der Überwachung von nachgeschalteten Anwendern aus anderen MS, Ländern und aus der eigenen Überwachung, hat sich als tragfähig und sinnvoll erwiesen.

2. Überwachung von Blei und Cadmium in Kunststoffverpackungen und Schmuck

Zielsetzung

Rechtliche Grundlage dieser Jahresaktion bildeten die Stoffverbote für Cadmium und Blei nach Anhang XVII Nr. 23 (Cadmium) bzw. Nr. 63 (Blei) der REACH-Verordnung. Demnach ist das Inverkehrbringen von Cadmium in Konzentrationen ab 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) sowie von Blei in Schmuck ab 0,05 Gewichtsprozent verboten.

Herangehensweise

Die Einhaltung des Grenzwertes wurde im Rahmen dieser Aktion in zwölf Unternehmen verschiedener Branchen überprüft (s. Abbildung 1).

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2014 zunächst eine Vor-Ort-Überprüfung mit dem mobilen Röntgenfluoreszenzanalysator (RFA, s. Abbildung 2) durchgeführt.

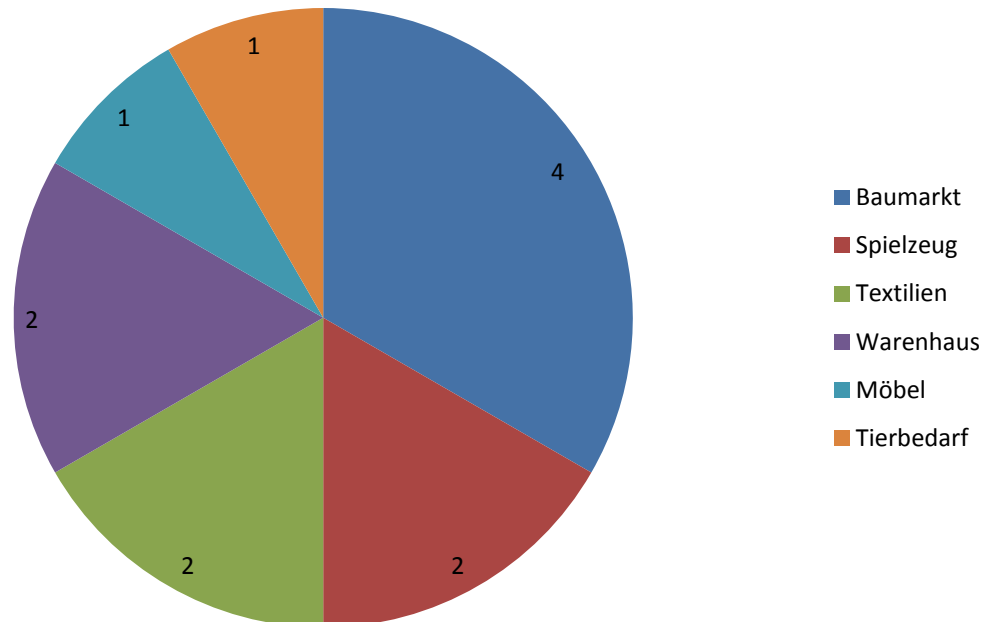


Abbildung 1: Übersicht über die Branchen der überwachten Unternehmen



Abbildung 2: Röntgen-Fluoreszenz-Analysator (RFA) im Handbetrieb (Quelle: Regierungspräsidium Tübingen)

Insgesamt wurden im Verlauf der Jahresaktion 501 Überprüfungen an Produkten und Verpackungen (darunter 100 Schmuckartikel) durchgeführt.

Ergebnisse und Maßnahmen

In 62 Produkten bzw. Verpackungen sowie einem Schmuckartikel wurde dabei der Cadmiumgrenzwert überschritten. Somit ergab sich eine Beanstandungsquote von 13 %. Bezogen auf PVC-Material lag die Quote mit 21 % noch höher, da 60 % der überprüften Produkte aus PVC bestanden. Die meisten Verstöße wurden wie in den Vorjahren bei PVC-Verpackungen festgestellt.

Wie Abbildung 3 zeigt, lagen die Cadmiumkonzentrationen meist deutlich über dem gesetzlichen Grenzwert von 0,01 Gew.-%. Der höchste gemessene Cadmiumgehalt lag bei über 0,13 Gew.-% und somit einer 13-fachen Überschreitung des Grenzwertes. Blei konnte hingegen bei keinem der überprüften Produkte und Verpackungen detektiert werden.

Die Ergebnisse der Jahresaktion zeigten – auch im Vergleich zu den Zahlen aus den Vorjahresaktionen (s. Abbildung 4), dass noch immer cadmiumhaltiges Material, insbesondere in PVC-Verpackungen, auf dem Markt vorhanden ist.

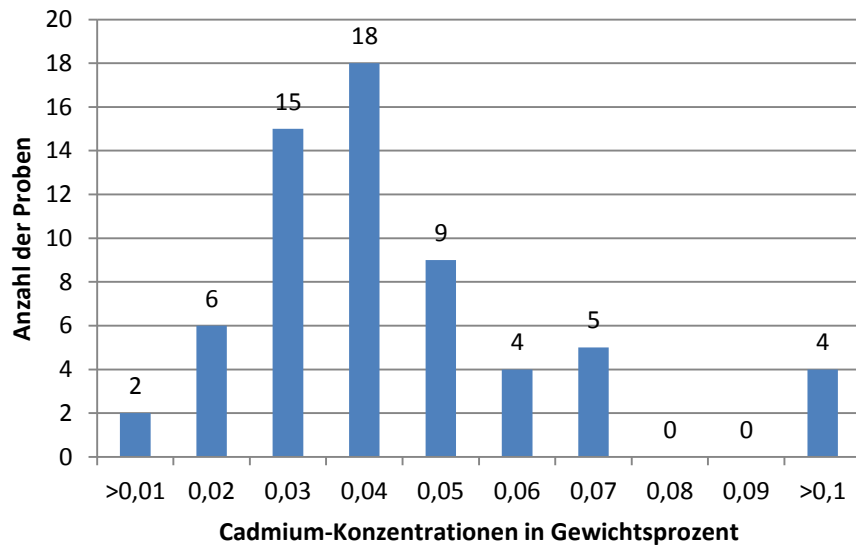


Abbildung 3: Verteilung der Grenzwertüberschreitungen bei Cadmium in Produkten und Verpackungen

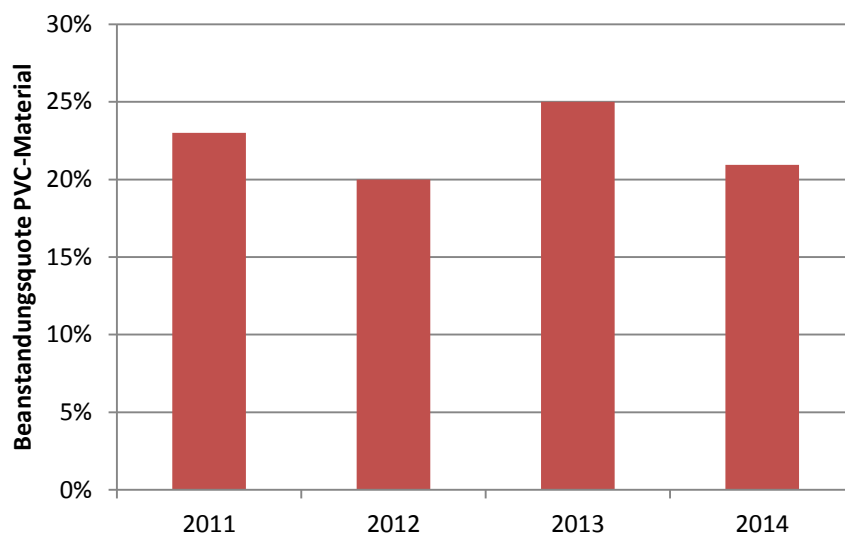


Abbildung 4: Bestandungsquoten Cadmium in PVC 2011-2014

Die Unternehmen wurden per Revisionsschreiben über die Messergebnisse in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert. Außerdem wurden die für die Hersteller bzw. Lieferanten der Produkte örtlich zuständigen Behörden (zur weiteren Veranlassung) informiert. Das Inverkehrbringen der beanstandeten Produkte bzw. Verpackungen wurde in der Regel unverzüglich eingestellt und dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich bestätigt. In einigen Fällen versicherten die Unternehmen zudem, zukünftig mehr Selbstkontrollen durchführen zu wollen.

Fazit

Im Rahmen der Jahresaktion wurde eine hohe Beanstandungsquote ermittelt.

Aufgrund der weiterhin hohen Beanstandungsquote wird die Überwachung dieser Beschränkungen auch zukünftig Teil des Marktüberwachungsprogramms im Bereich Chemikaliensicherheit sein.

3. Internetüberwachung Cadmium in Hartloten

Zielsetzung

Bereits im Jahr 2012 wurde mit der Internetüberwachung von cadmiumhaltigen Hartloten begonnen (BLAC Projekt „Überwachung des Chemikalienhandels im Internet“). Da im Rahmen dieser Aktion eine hohe Anzahl an Verstößen festgestellt wurde, wurde die Internetüberwachung zu Cadmium in Hartloten auch im Jahr 2014.

Herangehensweise

Im Rahmen der Internetüberwachung wurden Onlineplattformen überwacht. Im Verlauf des Jahres wurde wöchentlich auf den Onlineplattformen nach Hartlotangeboten gesucht. Hinweise auf cadmiumhaltige Hartlote lieferten hierbei erneut die Legierungsbezeichnung bzw. Artikelbezeichnungen. Anders als noch in den Vorjahren wiesen die Verkäufer in ihren Angeboten zunehmend daraufhin, dass es sich bei ihren Hartloten um cadmiumfreie Ware handelt. Für das Regierungspräsidium Tübingen war dies ein Hinweis darauf, dass das Cadmium-Verbot bei vielen Händlern inzwischen bekannt ist.

Enthielt ein angebotener Artikel Cadmium über dem zulässigen Grenzwert von 0,01 Gewichtsprozent wurde eine umgehende Löschung veranlasst.

Ergebnisse und Maßnahmen

Insgesamt wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen im Jahr 2014 die Löschung von 46 Angeboten cadmiumhaltiger Hartlote bei Onlineplattformen veranlasst. Die einzelnen Angebote umfassten dabei eine Bandbreite von wenigen Hartlot-Stangen bis hin zu mehreren Kilogramm Hartloten.

Um einer erneuten Einstellung des Angebots durch den Händler vorzubeugen, wurde die Adresse des Händlers angefordert und die örtlich zuständige Behörde informiert. Diese klärten die Händler über das Stoffverbot gemäß REACH-Verordnung auf und veranlassten ggf. die fachgerechte Entsorgung der cadmiumhaltigen Hartlote durch den Händler. Die Rückmeldungen der Behörden zeigten in diesem Jahr, dass die Fälle aufgrund des Straftatbestandes vermehrt an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden.

Fazit

Im Rahmen der Jahresaktion wurde eine hohe Beanstandungsquote ermittelt. Aufgrund der immer noch hohen Beanstandungsquote wird die Internetüberwachung weiterhin Teil des Marktüberwachungsprogramms im Bereich Chemikaliensicherheit sein.

4. Überwachung von Dimethylfumarat in Produkten aus Leder

Zielsetzung

Seit Juni 2012 ist Dimethylfumarat (DMF) in Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt. Entsprechend des Beschränkungseintrages darf DMF nicht in Erzeugnissen oder Bestandteilen davon in Konzentrationen von über 0,1 mg/kg verwendet werden.

Hintergrund für die Aufnahme dieses Beschränkungseintrages ist, dass Gesundheitsschädigungen in mehreren europäischen Ländern auf DMF-haltige Möbel und Schuhe zurückgeführt werden konnten. DMF soll als Biozid Schimmelpilzen vorbeugen, die in feuchtem Klima gelagerte oder transportierte Lederwaren befallen können. Beim Menschen verursacht DMF aber erhebliche Nebenwirkungen, wenn diese damit in Kontakt kommen. Neben akuten Atembeschwerden wurde bislang in verschiedenen Fällen auch das Auftreten einer schmerzhaften Kontaktdermatitis beobachtet.

Herangehensweise

Für die Jahresaktion wurden insgesamt 20 Produkte entnommen, die ganz oder zumindest teilweise aus Leder bestanden. Die Einhaltung des Grenzwerts wurde mittels Analytik untersucht.

Bei den untersuchten Produkten handelte es sich um Schuhe, Gürtel, Geldbörsen, Schreibmappen, Handgelenktaschen, Armbänder sowie Handschuhe (s. Abbildung 5). Es wurden insgesamt 22 Analysen durchgeführt.

Ergebnisse und Maßnahmen

Bei den insgesamt 22 Produktanalysen wurde keine Überschreitung des nach REACH erlaubten Grenzwertes von 0,1 mg/kg für DMF festgestellt.

Die Nachweisgrenze des angewandten Verfahrens von 0,02 mg/kg wurde in 3 Fällen erreicht oder überschritten.



Abbildung 5: Beispiel überprüfter Produkte im Hinblick auf den Gehalt an Dimethylfumarat (Quelle: Regierungspräsidium Tübingen)

Fazit

Im Gegensatz zum Vorjahr konnten keine Verstöße gegen die Beschränkung von DMF in Lederwaren nachgewiesen werden. Diese Entwicklung ist grundsätzlich positiv einzuschätzen, wenn auch die geringe Stichprobengröße von 20 Produkten keine repräsentativen Aussagen zulässt.

5. Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien für Verbraucher und den gewerblichen Bereich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Zielsetzung

Aufgrund der sehr hohen Beanstandungsquote in der Vergangenheit sowie der steigenden Anzahl der nach CLP-Verordnung gekennzeichneten Produkte im Handel führte das Regierungspräsidium Tübingen das Projekt zur Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien gemäß CLP-Verordnung in 2014 landesweit fort.

Herangehensweise

Der Schwerpunkt lag insbesondere auf Chemikalien, die in handelsüblichen Einrichtungen wie Baumärkten, Drogerien und Supermärkten von Endverbrauchern erworben werden können. Dabei wurden diverse Stoffe und Gemische wie z. B. Lufterfrischer, verschiedene Reiniger/Lösemittel, Farben/Lacke und Brennstoffe in die Überprüfung einbezogen.

Es erfolgte eine Prüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung anhand der Angaben der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter. In diesem Zusammenhang fand gleichzeitig eine stichprobenhafte Überprüfung der Abschnitte 1 bis 3 der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) statt.

Ergebnisse und Maßnahmen

Von insgesamt 45 entnommenen Verbraucherchemikalien wurden zum Zeitpunkt der Berichterstattung 26 Produkte abschließend beurteilt, weitere 19 Prüfmuster befanden sich noch in Prüfung.

Für neun geprüfte Chemikalien (entspricht 35 % der bis dato geprüften Produkte bzw. 20 % der Gesamtzahl) ergaben sich im Rahmen des Prüfumfangs keine Beanstandungen. Demgegenüber wurden bei 17 Produkten (entspricht 65 % der bis dato geprüften Produkte bzw. 38 % der Gesamtzahl) jeweils ein oder mehrere Mängel festgestellt. Wie auch im Vorjahr lässt sich die hohe Beanstandungsquote vor allem auf eine hohe Anzahl an fehlerhaften Sicherheitsdatenblättern zurückführen, die nicht den aktuell erforderlichen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 entsprachen bzw. die formale und/oder materielle Mängel aufwiesen (s. Abbildung 6).

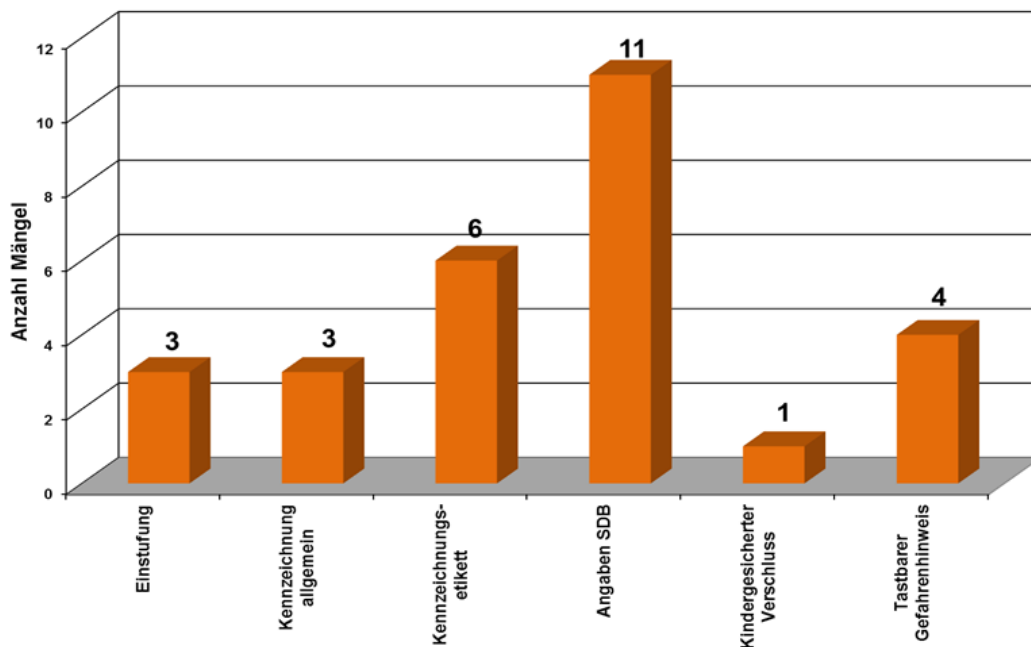


Abbildung 6: Übersicht der verschiedenen Mängel im Bereich Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und Sicherheitsdatenblatt (Stand: 12.01.2015)

Ein sehr hoher Mängelanteil betraf außerdem die Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett. Die Bandbreite der Mängel war hier weitgefächert und erstreckte sich von fehlenden Signalwörtern, fehlenden Gefahrenpiktogrammen, fehlenden H- oder P-Sätzen

über unvollständige Produktidentifikatoren bis hin zur Verwendung zu kleiner Schriftgrößen bzw. Gefahrenpiktogramme.

Darüber hinaus fehlte in vier Fällen der erforderliche tastbare Gefahrenhinweis. Bei einem Produkt (einem ätzenden alkalischen Reiniger) war der erforderliche kindergesicherte Verschluss nicht vorhanden.

Die Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Berichtserstattung getroffenen Maßnahmen ist in Abbildung 7 graphisch dargestellt.

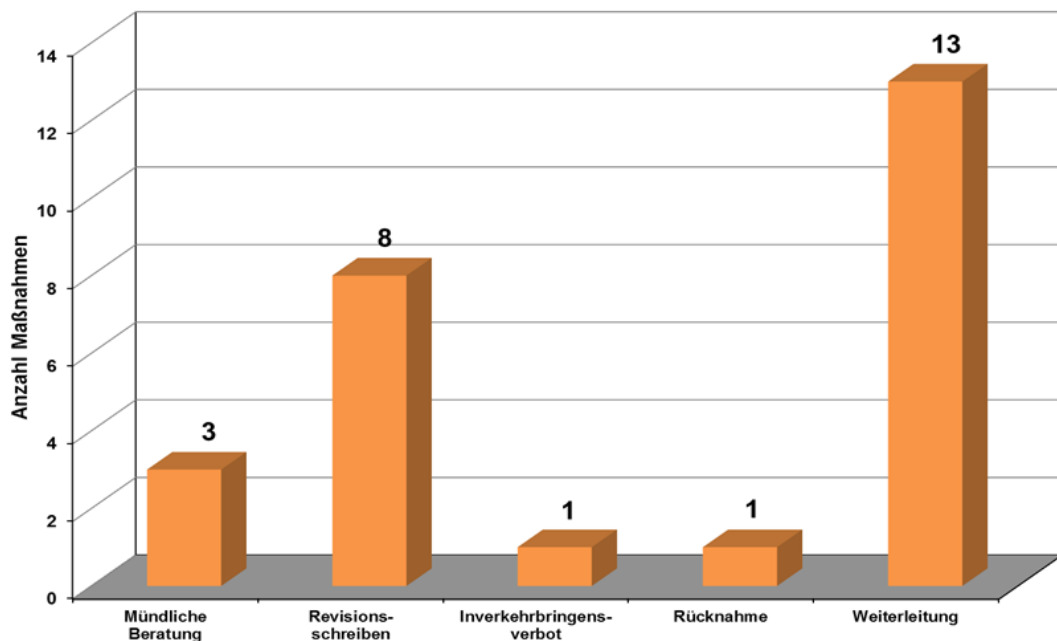


Abbildung 7: Anzahl der bis dato getroffenen Maßnahmen (Stand: 12.01.2015)

Fazit

Vor dem Hintergrund der festgestellten Beanstandungsquote und der Tatsache, dass zahlreiche Inverkehrbringer weiterhin Anfangsschwierigkeiten haben, die komplexen Anforderungen nach der CLP-Verordnung korrekt umzusetzen, wurde die Fortführung der Jahresaktion beschlossen und zudem auf weitere Produktgruppen ausgeweitet.

6. Überwachung von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in Kunststoff- und Elektroprodukten: REACH Informationspflichten nach Art. 33 und Stoffverbote nach der POP-Verordnung

Zielsetzung

Nach der REACH-Verordnung werden besonders besorgniserregende Stoffen (SVHC) definiert. Dabei handelt es sich um Stoffe, die beispielsweise krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder auch sehr schwer abbaubar (persistent) sind und lange in der Umwelt verbleiben bzw. sich im (menschlichen) Fettgewebe anreichern (bioakkumulativ) können.

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung sind Informationen über das Vorhandensein von Kandidatenstoffen bzw. SVHCs (Substances of Very High Concern) innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Mit dieser Informationspflicht sollen in der Lieferkette und am Ende der Lieferkette – beim Verbraucher – Informationen zu SVHCs in Erzeugnissen vorhanden sein bzw. auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Diese Informationspflichten wurden im Rahmen der Jahresaktion überwacht. Zusätzlich wurden die Firmen mit dieser Jahresschwerpunktaktion für diese Informationspflicht sensibilisiert, da nach der Erfahrung aus der Überwachung der letzten Jahre diese Informationspflicht in vielen Firmen unbekannt ist, nicht verstanden wird oder auch unzureichend umgesetzt wird.

Die POP-Verordnung beschränkt u. a. das Inverkehrbringen und die Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen. Diese chemischen Stoffe werden weit von ihrem Ursprungsort über internationale Grenzen hinweg transportiert, verbleiben in der Umwelt, reichern sich über die Nahrungsmittelkette an und begründen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 850/2004 (der sogenannten POP-Verordnung) sind bestimmte persistente Stoffe verboten. Diese Stoffverbote wurden ebenfalls im Rahmen dieser Jahresaktion überwacht.

Herangehensweise

Diese Jahresaktion wurde in Synergie zwischen den Rechtsbereichen REACH-Verordnung, POP-Verordnung und Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (siehe Ergebnisse Jahresschwerpunktaktion Nr. 12) durchgeführt. Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden vom Regierungspräsidium Tübingen

- die Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung für die Stoffgruppe der Phthalate und kurzkettigen Chlorparaffine (SCCP = Short Chain Chlorinated Paraffin)
- sowie die Stoffverbote nach der POP-Verordnung für die Stoffgruppe der kurzkettigen Chlorparaffine

überprüft.

Informationspflichten für Erzeugnisse zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) nach der REACH-VO

Zur Überwachung der Informationspflichten nach Artikel 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung und der Stoffverbote nach Artikel 3 Absatz 1 der POP-Verordnung wurden Erzeugnisse aus dem Handel entnommen und die Konzentration an Phthalaten und kurzkettigen Chlorparaffinen durch chemische Analysen überprüft.

Außerdem wurden die vorliegenden Informationen zu SVHCs bei den überprüften Händlern abgefragt. Dabei handelte es sich um Informationen, die die Wirtschaftsakteure von den jeweiligen Vorlieferanten erhalten bzw. erfragt und ggf. in der Lieferkette oder an Verbraucher weitergegeben hatten. Für Erzeugnisse, bei denen nach Aussage der Händler keine SVHCs enthalten waren, wurden die Firmen aufgefordert bei deren Vorlieferanten aktiv abzufragen, ob SVHCs in den Erzeugnissen enthalten sind. Sofern dem Regierungspräsidium von den Händlern daraufhin mitgeteilt wurde, dass keine SVHCs enthalten sind, wurde bei den entnommenen Erzeugnissen mit Hilfe chemischer Analysen diese Aussage überprüft.

Die Auswahl der Produktgruppen wurde so vorgenommen, dass sich die unter den Mitgliedsstaaten noch strittige Diskussion um den Bezugswert des Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent möglichst nicht stellt (d. h. ob sich dieser Schwellenwert auf das gesamte Erzeugnis oder auf ein Teilerzeugnis bezieht; vgl. ECHA: Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Version: 2. April 2011). In Zweifelsfällen wurde der Empfehlung der ECHA gefolgt und als Bezugswert das gesamte Erzeugnis herangezogen.

Stoffverbote nach der POP-VO

Nach der POP-Verordnung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) wird die Aussage getroffen, dass das Verbot (hier für SCCP) nicht für Stoffe gelte, die als „unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen“ in Artikeln auftreten. Diese nicht quantifizierte Ausnahme für „unbeabsichtigte Spurenverunreinigungen“ musste für das weitere Vorgehen im Vollzug spezifiziert werden. Aufgrund des (geplanten) Entwurfs der Kommission einen Grenzwert für SCCP von 0,15 % in der POP-VO festzulegen, wurde im Vollzug dieser Wert herangezogen, im Sinne, dass es sich damit um die „aktuelle“ Auslegung des unspezifischen

Rechtsbegriffs der „unbeabsichtigten Spurenverunreinigung“ durch die Kommission handelt.

Im Rahmen der Überwachungsaktion wurden 90 Erzeugnisse entnommen und mittels chemischer Analysen wurden 79 Erzeugnisse und 95 Materialproben bezogen auf Phthalate und 85 Erzeugnisse und 127 Materialproben bezogen auf SCCP untersucht.

In Tabelle 1 sind die untersuchten Phthalate dargestellt. In den Spalten 3 – 5 sind die Gründe dargestellt, weshalb die einzelnen Phthalate bei der Analytik berücksichtigt wurden. Es wurden dabei die Phthalate berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Jahresschwerpunktaktion als SVHCs definiert wurden, und solche Phthalate, die Hersteller mittlerweile als Ersatzstoffe nutzen und die bisher nicht als SVHCs definiert sind. Daher wurden einerseits Phthalate, die unter der Nr. 51 und 52 im Anhang XVII der REACH-VO aufgeführt sind, berücksichtigt, auch wenn es sich bei den Erzeugnissen nicht um Spielzeug handelte. Weiterhin wurden zusätzliche Phthalate berücksichtigt, von denen vermutet wird, dass sie als Ersatzstoffe genutzt werden (s. Spalte „sonstige Gründe“).

Kürzel	Name	REACH, Anhang XVII	SVHC	Sonstige Gründe	CAS-Nr.
DBP	Dibutylphthalat	X	X		84-74-2
DIBP	Di-iso-butylphthalat	-	X		84-69-5
BBP	Benzylbutylphthalat	X	X		85-68-7
DEHP	Bis-(2-ethylhexyl)phthalat	X	X		117-81-7
DnOP	Dioctylphthalat	X			117-84-0
DINP	Di-iso-nonylphthalat	X			28533-12-0 68515-48-0
DIDP	Di-iso-decylphthalat	X			26761-40-0 68515-49-1
DPHP	Di-2-propylheptylphthalat	-		X	53306-54-0
DIHP	Di-iso-heptylphthalat (Di-C6-C8 branched alkyl phthalate)	-	X		71888-89-6
DEHT	Diethylhexyletherphthalat Dioctyltherephthalate	-		X	6422-86-2
BMEP	Bis-(2-methoxyethyl)phthalat Dimethylglycolphthalat	-	X		117-82-8
PIPP	N-Pentyl-isopentylphthalat		X		776297-69-9
DPP	Dipentylphthalat		X		131-18-0
DIPP	Diisopentylphthalat		X		605-50-5
DHP	Dihexylphthalat		x		84-75-3

Tabelle 1: Liste der untersuchten SVHCs

Ergebnisse und Maßnahmen

Ergebnisse SVHCs:

Für die Überwachung der SVHCs bei der Stoffgruppe der Phthalate wurden 79 Erzeugnisse durch chemische Analysen überprüft. Bei diesen wurden bei 19 Erzeugnissen

Verstöße festgestellt. Hier lagen entgegen der Firmenaussagen SVHCs in Konzentrationen $> 0,1\%$ vor. Dabei wurde der Schwellenwert 19-mal für DEHP, zweimal für DIBP und einmal für DBP überschritten (s. Abbildung 8).

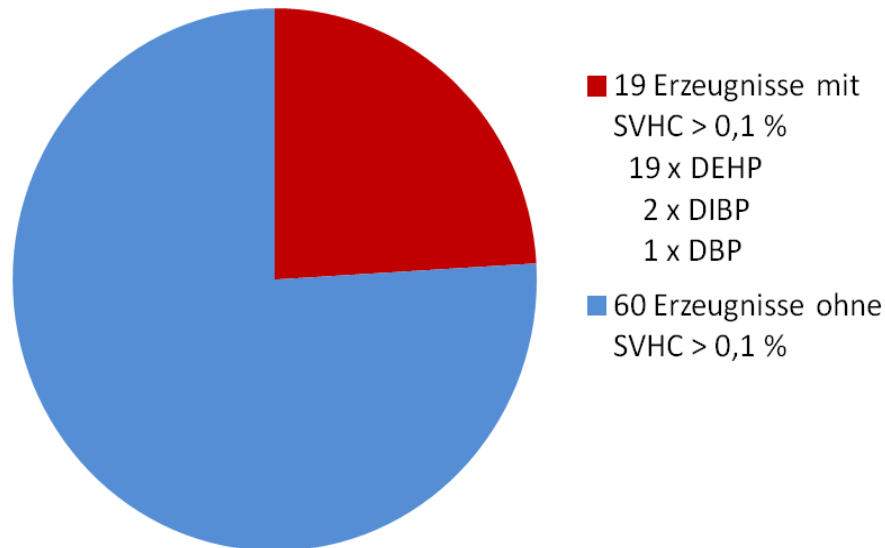


Abbildung 8: Verstöße bei den überwachten Erzeugnissen gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO

Weiterhin wurden die Erzeugnisse hinsichtlich der Überschreitung des Schwellenwertes von $0,1\%$ bei Phthalaten ausgewertet, die zum Zeitpunkt der Überwachung nicht als SVHCs definiert waren (s. Tabelle 1). In insgesamt 36 Erzeugnissen wurden solche „Ersatzstoffe“ in Konzentrationen größer $0,1\%$ festgestellt. Es wurden beispielsweise in 27 Erzeugnissen Konzentrationen größer $0,1\%$ für DEHT und in 18 Erzeugnisse für DINP ermittelt. Bei 24 Erzeugnissen wurde für keinen der untersuchten Stoffe eine Konzentration größer $0,1\%$ im Erzeugnis ermittelt (s. Abbildung 9).

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden bei 19 Erzeugnissen Verstöße gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ermittelt, d. h. den Regierungspräsidien wurden im Gegensatz zu den Laborergebnissen falsche Angaben gemacht. Für den Vollzug von Artikel 33 REACH-Verordnung werden die Firmen vom Regierungspräsidium schriftlich aufgefordert nachzuweisen, wie es zu der Fehlinformation kommen konnte und wie sie künftig ihren Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommen. Die für die Lieferanten der Händler zuständigen Behörden werden über den Verstoß gegen die Informationspflicht informiert.

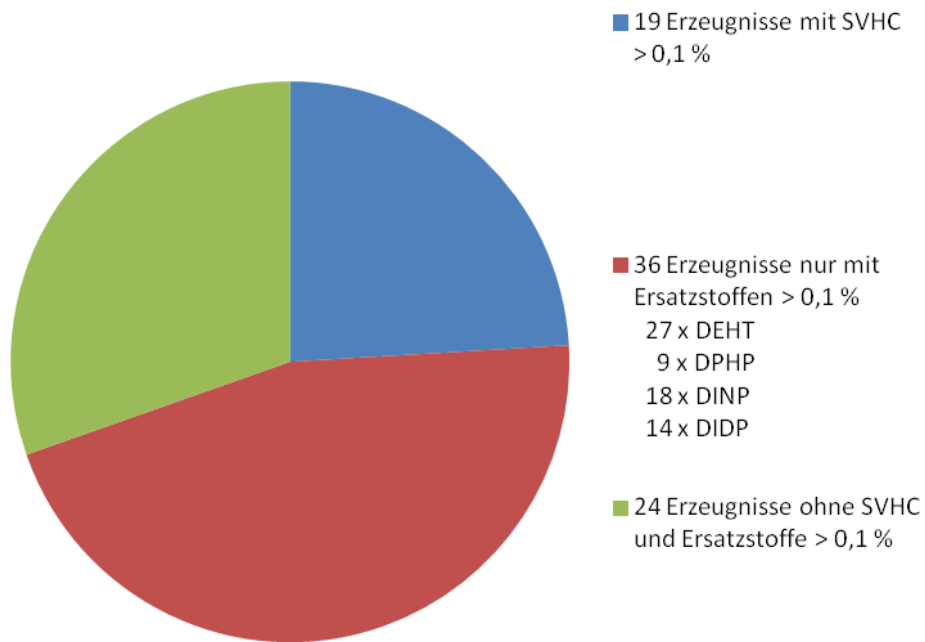


Abbildung 9: Überschreitung des Wertes von 0,1 % hinsichtlich der untersuchten SVHCs und der Phthalate, die nicht als SVHCs definiert wurden

(Anmerkung: In einzelnen Erzeugnissen sind mehrere untersuchte Stoffe > 0,1 % enthalten; Ersatzstoffe waren ebenfalls in Erzeugnisse enthalten, die SVHCs in Konzentrationen > 0,1 % enthielten)

Ergebnisse SCCP:

Im Rahmen der Jahresaktion wurden 85 Produkte und 127 Materialproben auf den Gehalt an SCCP analysiert. Bei der Auswertung der Ergebnisse wurden für SCCP die Schwellenwerte von 0,15 % und 0,01 % herangezogen.

In Abbildung 10 sind die Ergebnisse der Analytik auf SCCP in den einzelnen Materialproben und bezogen auf die Produkte zusammengefasst. Bei 29 Produkten wurde der Wert von 0,15 % für SCCP überschritten, bei 17 dieser Artikel lag der Wert über 1 %. Bei drei Produkten lag die SCCP-Konzentration zwischen 0,01 % und 0,15 %.

Aufgrund des (geplanten) Vorgehens der Kommission einen Grenzwert für SCCP von 0,15 % in der POP-Verordnung festzulegen, wurde im Vollzug dieser Wert herangezogen, und die Überschreitung dieses Wertes als Verstoß gegen die POP-Verordnung beanstandet. Es handelt sich damit zum Zeitpunkt der Durchführung der Überwachung um die „aktuelle“ Auslegung des unspezifischen Rechtsbegriffs der „unbeabsichtigten Spurenverunreinigung“ durch die Kommission.

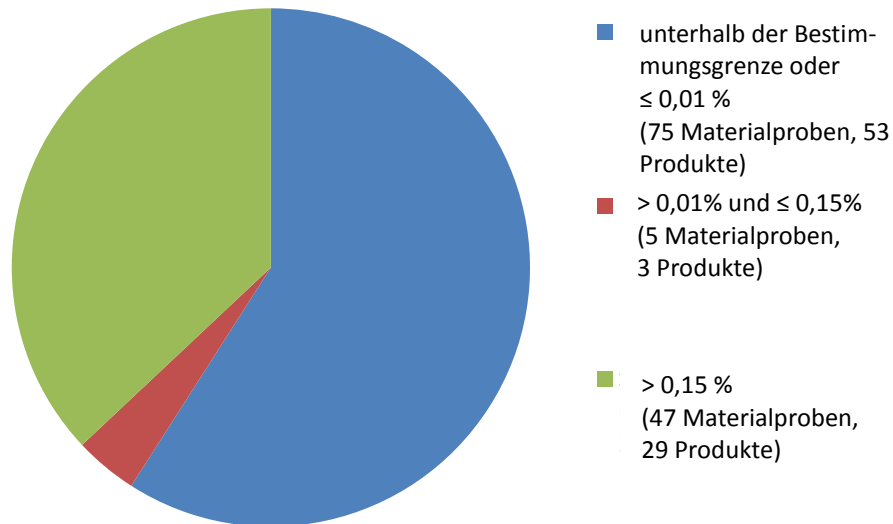


Abbildung 10: Ergebnisse der chemischen Analyse auf SCCP-Gehalte in Materialproben und bezogen auf die Produkte

Fazit

Insgesamt war im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion eine produktbezogene Beanstandungsquote von ca. 25 % hinsichtlich der Informationspflichten nach Artikel 33 festzustellen, d. h. es wurden falsche Informationen von den Firmen bezüglich des Vorkommens von SVHCs weitergegeben. Im Vergleich zu den Ergebnissen der vergangenen Jahresschwerpunktaktionen ist die Beanstandungsquote damit in etwa vergleichbar hoch. Aufgrund der Berücksichtigung von Ersatzstoffen, bei denen es sich ebenfalls um Phthalate handelt, die beispielsweise im Anhang XVII REACH-Verordnung für Spielzeug bereits reglementiert sind, wird deutlich, dass diesen Ersatzstoffen eine große Bedeutung zukommt.

Die Ergebnisse der Überwachung der Stoffverbote nach der POP-Verordnung bei kurzkettigen Chlorparaffinen zeigen ebenfalls, dass diese Stoffe auch in vergleichsweise hohen Konzentrationen in den Erzeugnissen vorkommen und die Überwachung dieser Stoffgruppe sowie die Regelungen der POP-Verordnung ein relevantes Thema der Marktüberwachung sind.

7. Textilien/Lederwaren bezüglich bestimmter perfluorierter Verbindungen (PFOS/PFOA)

Zielsetzung

Perfluorierte Verbindungen sind meist sehr schwer abbaubar (persistent) und verbleiben lange in der Umwelt. Bestimmte perfluorierte Verbindungen können mittlerweile auch in entlegenen Gebieten wie der Arktis und der Antarktis nachgewiesen werden. Die be-

kanntesten Vertreter dieser Stoffgruppe sind die Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und die Perfluoroktansäure (PFOA).

PFOS ist mittlerweile weltweit im Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe (POPs) reguliert und in Textilien und anderen beschichteten Werkstoffen ab einer Konzentration von 1 µg/m² nicht erlaubt (s. Verordnung [EG] Nr. 850/2004).

PFOA ist zurzeit in der EU noch nicht beschränkt, ein entsprechender Antrag ist jedoch in Vorbereitung und auf der Webseite der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einsehbar. Unabhängig davon ist PFOA in der EU seit 2013 auf der Liste der sog. „besonders besorgniserregenden Stoffen“ aufgeführt, wodurch ab Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% in einem Erzeugnis bestimmte Informationspflichten gelten (s. Art. 33 der REACH-Verordnung [EG] Nr. 1907/2006).

Langkettige perfluorierte Verbindungen weisen oberflächenaktive Eigenschaften auf. Damit behandelte Textilien und Lederprodukte erhalten z. B. nicht nur eine wasserabweisende, sondern auch eine öl- und schmutzabweisende Oberfläche.

Herangehensweise

In einer baden-württemberg-weiten Überwachungsaktion überprüfte das Regierungspräsidium Tübingen, inwieweit die derzeit geltenden gesetzlichen Grenzwerte für PFOS und PFOA bei wasser- und schmutzabweisenden Textil- und Lederprodukten eingehalten werden.

Hierzu wurden aus dem Groß- und Einzelhandel insgesamt 20 verschiedene wasser- und schmutzabweisend ausgerüstete Verbraucherprodukte aus Textil (14 Produkte) oder Leder (sechs Produkte) entnommen. Das Probensortiment bestand aus acht Jacken/Regenbekleidungsartikeln, vier Paar Handschuhen, drei Paar Wanderschuhen, zwei Radjacken/-westen sowie einem wasserabweisenden Laufshirt, einer wasserdichten Schildmütze und einem Tunnelzelt.

Die Produktproben wurden im Labor analysiert. Als maßgebliche Werte wurden die oben genannten derzeit geltenden und damit behördlich vollziehbaren gesetzlichen Grenz- bzw. Schwellenwertewerte herangezogen – bei PFOS 1 µg/m² und bei PFOA 0,1 Gew.-%.

Ergebnisse und Maßnahmen

Bei der Analyse wurde unter Zugrundelegung dieser Grenz-/Schwellenwerte bei keiner der Proben eine Überschreitung festgestellt. Bei einer Probe (Damenwanderschuh aus Leder) lag der PFOS-Gehalt (0,8 µg/m²) knapp unter dem gesetzlichen Grenzwert.



Abbildung 11: Beispiel eines geprüften Produktes (Quelle: Regierungspräsidium Tübingen)

Fazit

Bei der Überwachung von Textilien und Lederwaren auf PFOS/PFOA wurde keine Überschreitung der Grenz-/Schwellenwerte ermittelt.

Die aktuelle Diskussion bezüglich dieser Stoffe und die geplante Aufnahme von PFOA in den Anhang XVII REACH-VO werden in der weiteren Planung von Schwerpunktaktionen berücksichtigt.

8. Formale Anforderungen der Elektrostoffverordnung

Zielsetzung

Am 9. Mai 2013 ist die Elektrostoffverordnung (ElektroStoffV) zur Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) in Kraft getreten.

Dadurch ergeben sich insbesondere neue formelle Anforderungen an Elektro- und Elektronikgeräte. Die wesentlichste Neuerung besteht darin, dass durch diese Verordnung für die meisten Elektro- und Elektronikgeräte das Ausstellen einer EU-Konformitätserklärung in Verbindung mit dem Aufbringen des CE-Kennzeichens vor dem Inverkehrbringen verpflichtend ist.

Herangehensweise

Es wurden insgesamt 101 im Handel erhältliche Elektro- und Elektronikgeräte sowohl von namhaften Herstellern als auch „No-Name-Produkte“ überprüft. Die Überprüfung erfolgte mit Hilfe einer Checkliste und fotografischer Dokumentationen direkt beim Händler vor Ort, ohne die Entnahme von Prüfmustern.

Soweit die Informationen nicht vor Ort vorlagen, erfolgten im Nachgang Recherchen zum Inverkehrbringensdatum sowie die Anforderung der Konformitätserklärung zu den Produkten beim Händler bzw. Hersteller/Importeur.

Die Produkte, die ohne Zweifel unter die Elektrostoffverordnung fielen, wurden anhand einer Checkliste näher untersucht.

Ergebnisse und Maßnahmen

Gut zwei Drittel der Produkte, die unter die Elektrostoffverordnung fielen, wiesen keinen Mangel auf und erfüllten somit die überprüften Anforderungen. Bei 23 Produkten (32 %) wurden jedoch Mängel festgestellt.

In 16 Fällen wurde die Kennzeichnung beanstandet, da die Angaben zum Hersteller/Importeur nicht vollständig angegeben wurden. Das CE-Zeichen wurde bei drei Produkten bemängelt, da dessen Format nicht korrekt oder es nicht sichtbar und dauerhaft angebracht war. Bei 13 Produkten war die Konformitätserklärung mangelhaft, diese wurde nicht zur Verfügung gestellt, war dem Produkt nicht zuzuordnen, die Herstellerangaben stimmten nicht mit den auf dem Produkt gemachten überein oder die Richtlinie 2011/65/EU wurde nicht genannt. Darüber hinaus wurden bei allen beanstandeten Konformitätserklärungen die Anforderungen an den formellen Aufbau nicht eingehalten.

Sofern die Hersteller bzw. Importeure in Baden-Württemberg ansässig waren, wurden die Marktakteure schriftlich mit den vorgefundenen Mängeln konfrontiert und aufgefordert, diese innerhalb einer vorgegebenen Frist abzustellen. Von den betroffenen Herstellern bzw. Importeuren wurde in diesen Fällen insbesondere eine überarbeitete Konformitätserklärung bzw. Produktkennzeichnung vorgelegt.

Sofern die beanstandeten Produkte von Herstellern bzw. Importeuren außerhalb Baden-Württembergs in Verkehr gebracht wurden, wurde die für den Inverkehrbringer örtlich zuständige Überwachungsbehörde in Kenntnis gesetzt.

Fazit

Bei der Beanstandungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme festzustellen (2013: 22 %, 2014: 32 %). Dies zeigt, dass die ElektroStoffV auch bei neu in Verkehr gebrachten Produkten noch nicht flächendeckend von den Herstellern und Importeuren umgesetzt wird.

9. Überwachung des Quecksilbergehaltes in Energiesparlampen

Zielsetzung

Energiesparlampen (nachfolgend auch KLL – Kompaktleuchtstofflampen genannt) werden wegen des verringerten Energieverbrauchs derzeit noch in großer Zahl gerade in privaten Haushalten eingesetzt. Für die Funktion von Energiesparlampen ist Quecksilber ein unverzichtbarer Bestandteil. Aufgrund der akut toxischen Wirkung bei Inhalation von Quecksilber (z. B. bei Bruch der Energiesparlampen) steht dieses Produktsegment u. a. in der Öffentlichkeit in der Diskussion. Daher wurde im Jahr 2014 die Jahresaktion „Energiesparlampen“ fortgeführt.

Die rechtliche Grundlage für die Jahresaktion ergibt sich aus der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) vom 19. April 2013. Der Gesetzgeber gibt zur Reduzierung der Verwendung von Quecksilber in Energiesparlampen vor, den Grenzwert für den Quecksilbergehalt je Brennstelle stufenweise zu reduzieren.

Herangehensweise

Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen, wurden 50 einseitig gesockelte KLL mit Stecksockel oder Schraubgewinde für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W aus dem Handel aus unterschiedlichen Branchen und aus unterschiedlichen Preissegmenten entnommen. Je KLL wurde eine Probe mittels chemischer Analyse durch das Labor auf den Quecksilbergehalt je Brennstelle geprüft.

Ergebnisse und Maßnahmen

Es wurden insgesamt 50 KLL geprüft (s. Abbildung 12). Bei 40 KLL lag der Quecksilbergehalt im Bereich von $\leq 2,5$ mg Quecksilber je Brennstelle, womit die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten wurden.

Bei sieben KLL lagen die Messergebnisse für den Quecksilbergehalt im Bereich von > 2,5 mg bis 5 mg Quecksilber je Brennstelle. Nach Prüfung der Lieferscheine dieser KLL zeigte sich, dass fünf KLL unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des erstmaligen Inverkehrbringens nicht zu beanstanden waren (s. Abbildung 13). Für zwei der KLL - d. h. vier Prozent der insgesamt 50 geprüften Produkte - konnte der Anfangsverdacht auf Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben durch Vorlage der Lieferscheine bzw. gleichwertiger Informationen nicht ausgeräumt werden.

Der Quecksilbergehalt von drei weiteren KLL (sechs Prozent der insgesamt 50 überprüften Produkte) lag über > 5 mg je Brennstelle und damit unabhängig vom Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens über dem zulässigen Grenzwert.



Abbildung 12: Beispiel entnommener Energiesparlampen (Quelle: Regierungspräsidium Tübingen)

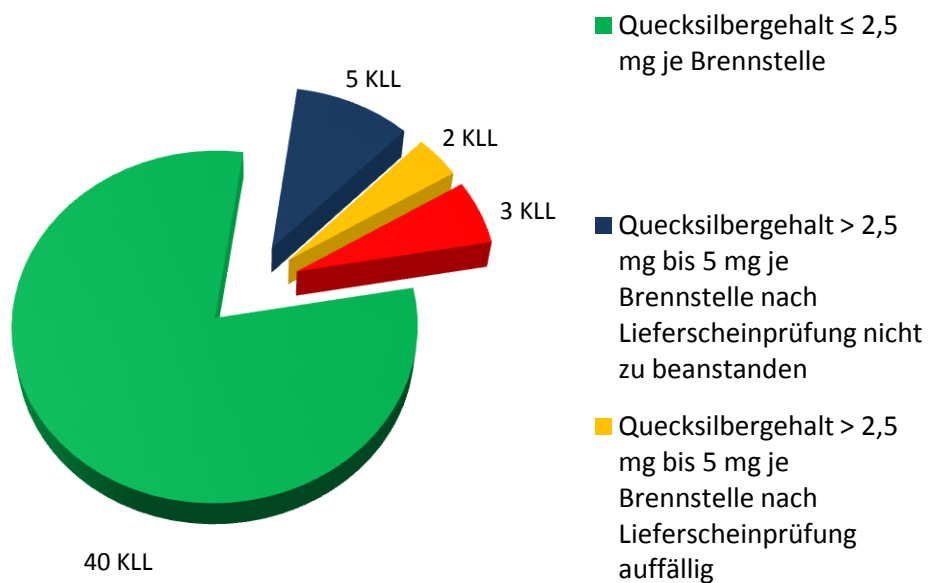


Abbildung 13: Übersicht der Messergebnisse bei Energiesparlampen hinsichtlich des Quecksilbergehaltes (und des Zeitpunkts des erstmaligen Inverkehrbringens)

Hinsichtlich des Vorgehens bei den Vollzugsmaßnahmen wurde entsprechend des ermittelten Quecksilbergehalts unterschieden.

Fazit

Die Ergebnisse der Jahresaktion „Energiesparlampen“ zeigten, dass immer noch sechs Prozent der geprüften Energiesparlampen, die auf dem Markt vorgefunden wurden, zu beanstanden waren. Darüber hinaus konnte bei vier Prozent der Energiesparlampen ein Anfangsverdacht nicht ausgeräumt werden und es musste hierzu die örtlich zuständige Behörde für den Hersteller bzw. Importeur eingeschaltet werden.

Auch wenn bei den Händlern zu beobachten ist, dass das Warensortiment in Richtung LED-Technologie verlagert wird, sind noch viele Energiesparlampen auf dem Markt vorzufinden. Auch ist die Quecksilberproblematik der Energiesparlampen in der Öffentlichkeit präsent, so dass die Überwachung des Quecksilbergehaltes in Energiesparlampen weiterhin Teil der Marktüberwachung sein wird.

10. Überwachung von Schwermetallen und Flammschutzmitteln in Elektrokleingeräten

Zielsetzung

Der Abfallvermeidung wird in der Europäischen Union zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ein hoher Stellenwert eingeräumt. Ein wesentlicher Pfeiler der Abfallvermeidung ist hierbei die Minimierung des Anteils an schädlichen Stoffen in Produkten.

Elektro- und Elektronikgeräte enthielten oftmals die schädlichen Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom sowie die Flammschutzmittel Polybromierte Biphenyle (PBB) und Polybromierte Diphenylether (PBDE) in hohen Konzentrationen.

In Deutschland wurde die RoHS-Richtlinie mit der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) umgesetzt. Sie ist am 09.05.2013 in Kraft getreten. Es gelten Grenzwerte für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, Polybromiertes Biphenyl (PBB) oder Polybromierte Diphenylether (PBDE) von 0,1 Gewichtsprozent und für Cadmium von 0,01 Gewichtsprozent. Diese Höchstwerte gelten jeweils pro homogenem Werkstoff und sind – abgesehen von wenigen Ausnahmen – einzuhalten, wenn ein Elektro- oder Elektronikgerät auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden soll.

Die Marktüberwachung in Baden Württemberg hat in den Jahren 2012 und 2013 verschiedene Elektro- und Elektronikgeräte vom Markt entnommen und auf die Stoffverbote hin überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass bei fünf bis 14 % der überprüften Produkte Überschreitungen bezüglich Blei (Pb) und Flammschutzmittel (PBB/PBDE) auftraten.

Herangehensweise

Im Jahr 2014 wurden erneut verschiedene Elektro- und Elektronikgeräte vom Markt entnommen und auf die Schwermetalle Blei, Cadmium sowie die Flammschutzmittel PBB und PBDE hin überprüft.

Es wurden insgesamt 89 Elektro- und Elektronikgeräte aus dem Einzelhandel eingesammelt und ins Labor zur Analyse gegeben. Die Proben wurden im Labor demontiert und zerlegt. (Abbildung 14)

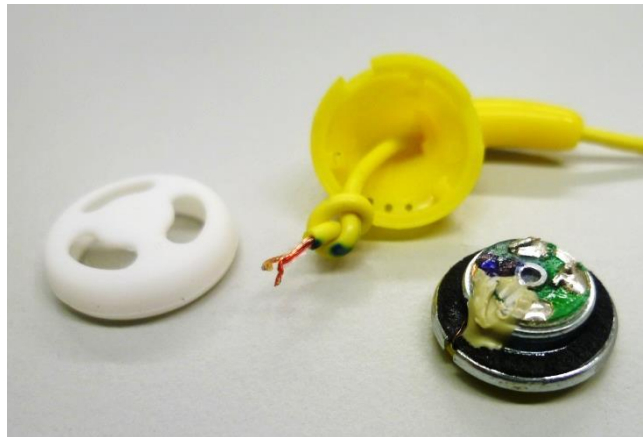


Abbildung14: Zerlegter Kopfhörer (Quelle: Regierungspräsidium Tübingen)

Im Anschluss daran wurden die Einzelteile in einem Vorscreening mittels Röntgenfluoreszenzspektroskopie (RFA) auf die beschränkten Metalle Blei, Cadmium sowie das Element Brom, das Bestandteil der Flammschutzmittel PBB und PBDE ist, hin untersucht. Ergab sich aufgrund des Vorscreenings ein Anfangsverdacht auf eine Überschreitung der Grenzwerte, wurden die Proben analysiert.

Der Fokus lag auf den Produktgruppen Kopfhörer, LED Lampen, Computermäuse, Netzgeräte/Ladeadapter, Fernbedienungen und Geräte mit einer Heizfunktion.

Um Synergien zu nutzen wurden bei den Netzgeräten auch Überprüfungen hinsichtlich der elektrischen Sicherheit nach der Niederspannungsrichtlinie sowie dem Energieverbrauch nach der Ökodesignrichtlinie durchgeführt.

Geräte mit weichen Kunststoffteilen wurden auch im Hinblick auf das Vorhandensein bestimmter Weichmacher (Phthalate), die in der SVHC-Liste aufgeführt sind, sowie Stoffen, die nach der POP-Verordnung verboten sind, untersucht. (siehe 6. Überwachung von Kunststoff- und Elektroerzeugnissen)

Ergebnisse und Maßnahmen

Von den 89 untersuchten Elektro- und Elektronikgeräten wurden bei insgesamt 17 Geräten Überschreitungen für Blei und/oder Cadmium festgestellt. Bei 12 Geräten war der

Grenzwert für Blei überschritten, bei einem Gerät der für Cadmium und bei vier Geräten die Werte sowohl für Blei als auch Cadmium.

Dies entspricht einer Mängelquote von insgesamt 19 %.

Die Bleikonzentrationen lagen bei den bemängelten Produkten zwischen 0,3 % und 73% und betrafen im Wesentlichen die Lötunkte auf Platinen und Anschlüssen. Eine geringfügige Überschreitung für Blei wurde auch im Kunststoff eines USB-Anschlusses festgestellt. Überschreitungen bei Cadmium wurden in den Lötunkten in einer Konzentration von 0,05 bis 0,2 % festgestellt.

In Abbildung 15 ist dargestellt, wie sich die Mängel auf die verschiedenen Gerätetypen verteilen.

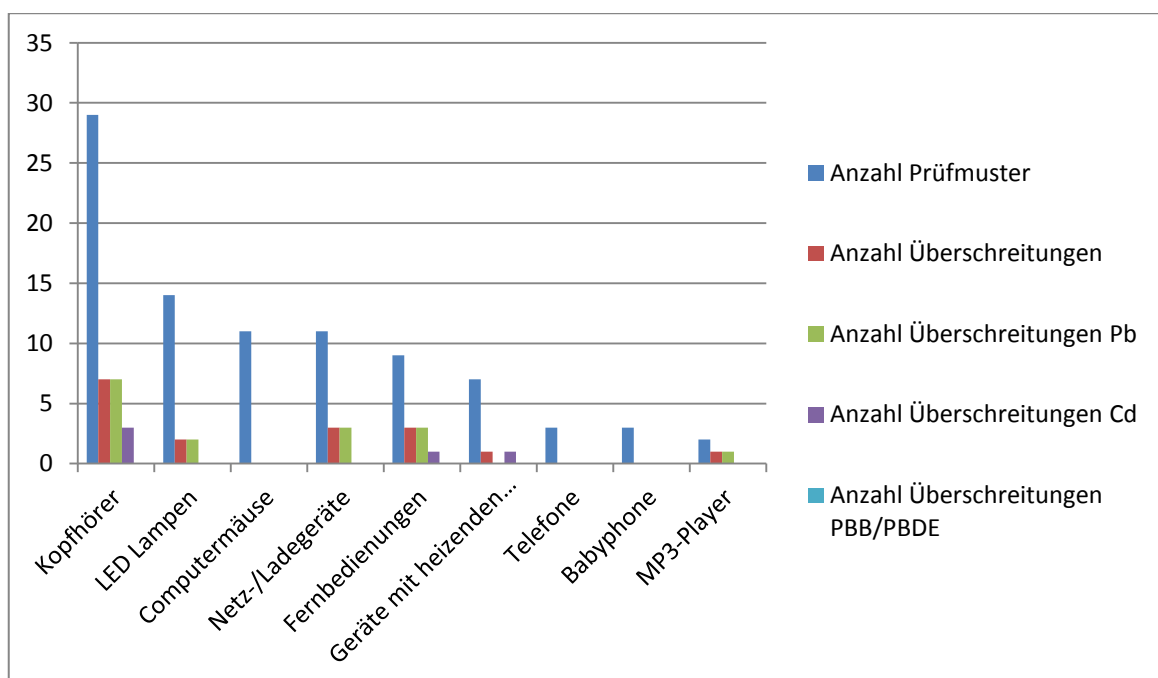


Abbildung 15: Ergebnisse der Untersuchungen 2014 bei Elektro- und Elektronikgeräten

Die Händler von Produkten bei denen Überschreitungen der Grenzwerte ermittelt wurden, wurden mittels Revisionsschreiben über den Sachverhalt informiert. Mittels freiwilligen Maßnahmen wurden die Produkte unverzüglich aus dem Handel entnommen. Die für den Hersteller/ Importeur zuständige Behörde wurde informiert. In den Fällen in denen der Hersteller/ Importeur seinen Sitz in Baden-Württemberg hatte, wurde ein Inverkehrbringensverbot vollzogen.

Fazit

Aufgrund der weiterhin hohen Anzahl an Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte für die Schwermetalle Blei und Cadmium werden auch in den kommenden Jahren Überprüfungen an Elektro- und Elektronikgeräten durchgeführt werden.